

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt -
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.04.2002

Ltg.-**957/L-3/1-2002**

B-Ausschuss

RU1-A-301/059

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|-------|------------|----------------|-----------|---------------|
| Bezug | Bearbeiter | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| | Dr. Haider | | 14983 | 23.April 2002 |

Betrifft:
NÖ Straßengesetz 1999, 1. Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum beiliegenden Novellenentwurf wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil

Das Land Niederösterreich ist mit dem Bund übereingekommen, mit 1. April 2002 das Eigentum, alle sonstigen dinglichen Rechte sowie die Straßenbaulast an allen in Niederösterreich liegenden Bundesstraßen B (mit Ausnahme jener, die im Netz der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen verbleiben) zu übernehmen.

Durch die Übernahme erwartet sich das Land Niederösterreich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes, eine Beschleunigung des Infrastrukturausbaus am Straßensektor und dadurch bedingt eine Verbesserung der Standortqualität Niederösterreichs, eine flexiblere und nach regionalen Bedürfnissen abgestimmte Umsetzung von Straßenbaupro-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16 - Lilienfeld
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 9005 15160 - e-mail post.ru1@noel.gv.at

jekten, einen größeren Entscheidungsspielraum bei Finanzierungsformen und den Entfall von Doppelgleisigkeiten in der Buchhaltung durch die Anwendung eines einheitlichen Landesverrechnungssystems.

Die durch die Straßenübernahme bedingten Gesetzesänderungen bilden (neben geringfügigen Klarstellungen für den Vollzug, grammatikalischen Richtigstellungen und Druckfehlerberichtigungen) die Schwerpunkte der 1. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999.

Die vom Land Niederösterreich zu übernehmenden Straßen sollen ihre Namen sowie ihre Kurzbezeichnungen (B 1, B 1a, B 2, B 3, B 3a, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8, B 8a, B 9, B 10, B 11, B 11b, B 12, B 12a, B 13, B 14, B 14b, B 15, B 16, B 17, B 18, B 19, B 20, B 21, B 21a, B 22, B 23, B 25, B 26, B 27, B 28, B 29, B 30, B 31, B 32, B 33, B 33a, B 34, B 35, B 36, B 37, B 38, B 39, B 40, B 41, B 42, B 43, B 44, B 45, B 46, B 47, B 48, B 49, B 50a, B 53, B 54, B 55, B 60, B 71, B 119, B 121, B 121a, B 122, B 123, B 123a, B 124, B 209, B 210, B 211, B 212, B 213, B 214, B 215, B 216, B 217, B 218, B 219, B 220, B 230, B 303, B 334) weiterhin beibehalten. Die Unterscheidung in den Kurzbezeichnungen zu den bisherigen Landesstraßen (B ... ↔ L ...) erweist sich als zweckmäßig, weil weiterhin (nach § 100 Abs. 7 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002, Art. 10) die Strafgebühren an den Bund abzuführen sein werden, welche auf den zu übernehmenden Bundesstraßen B einzuheben sind. Letztlich ist es durch die Beibehaltung der bisherigen Kurzbezeichnungen auch nicht erforderlich, sämtliche Verlaufsbeschreibungen der bisherigen Landesstraßen mit Anknüpfungspunkten zu (vormaligen) Bundesstraßen B im NÖ Landesstraßenverzeichnis zu ändern.

Aus dem vom Plenum des Nationalrates am 28. Februar 2002 beschlossenen Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5, welches auf einem Initiativantrag vom 31. Januar 2002 sowie einem Abänderungsantrag vom 28. Februar 2002 beruht, am 29. März 2002 ausgegeben wurde und am 1. April 2002 in Kraft trat, ergeben sich für das Land Niederösterreich nachstehende Folgen:

Als Bundesstraßen aufgelassen wurden im Einzelnen

- a) sämtliche im „Verzeichnis 3, Bundesstraßen B“ des Bundesstraßengesetzes 1971 enthaltenen Straßenzüge,

- b) Bundesersatzstraßen gemäß § 33 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 (in Niederösterreich: B 306 Semmering Ersatzstraße) und
- c) alle für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile, die der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht durch Verordnung aufgelassen hat (§ 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971; Rechtsbereinigung).

Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte des Bundes gingen entschädigungslos und von Gesetzes wegen auf das Land Niederösterreich über an

- a) allen im Land Niederösterreich gelegenen und durch Bundesgesetz oder Verordnung aufgelassenen Bundesstraßen samt ihren Bestandteilen (unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen; bauliche Anlagen im Zuge der Straße; Mautanlagen; Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr; im Zuge der Straße gelegene, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Straßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke; sh. § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971);
- b) nicht im Zuge einer Bundesstraße gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 2001 der Erhaltung und Beaufsichtigung der Bundesstraßen gedient haben (z. B. Straßenmeistereien, Betriebswerkstätten, Brückenmeistereien, Tunnelwarten, Tunnelbetriebsgebäude und Stützpunkten zugeordnete Flächen);
- c) Grundstücken, die für nunmehr aufgelassene Bundesstraßen erworben wurden, sofern die Bestimmung des Verlaufes dieser Bundesstraßen durch Verordnung erfolgt ist, diese Bundesstraßen aber noch nicht hergestellt oder umgestaltet wurden;
- d) Parallelstraßen und –wegen gemäß § 13 des Bundesstraßengesetzes 1971 und
- e) allen beweglichen Sachen des Betriebsvermögens des Bundes, die der Verwaltung der Bundesstraßen gewidmet sind.

Als Grundlage für die Verbücherung des Eigentums und der sonstigen dinglichen Rechte an den übertragenen Liegenschaften dienen vom Bundesminister für Finanzen auszustellende Amtsbestätigungen über die übertragenen Rechte. Diese stellen öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 dar, aufgrund derer die Einverleibung im Grundbuch ob der darin bezeichneten Objekte ohne Vorlage weiterer Urkunden stattfinden kann (§ 12 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5).

Das Land Niederösterreich ist in alle Rechtsverhältnisse des Bundes, welche die übertragenen Liegenschaften und beweglichen Sachen betreffen, mit Dritten eingetreten, ohne dass es hierzu deren Zustimmung bedurfte (§ 8 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5).

Im Weiteren findet § 1 Abs. 3 zweiter Satz des Bundesstraßengesetzes 1971, wonach die aufgelassenen Bundesstraßen in einem ihrer bisherigen Benützung entsprechenden guten Zustand dem künftigen Träger der Straßenbaulast in das Eigentum zu übergeben sind, nach § 4 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5, keine Anwendung.

Alle im Straßennetz des Bundes verbleibenden Straßen (Bundesstraßen A [Bundesautobahnen] und Bundesstraßen S [Bundesschnellstraßen]) sind als Mautstraßen festgelegt (§§ 1 und 7 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 6) und unterliegen dem Fruchtgenussrecht der ASFINAG (§ 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 8).

Kompetenzlage:

Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über den Bau und die Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen ist hinsichtlich der Bundesstraßen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“) Sache des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung, hinsichtlich aller anderen Straßen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Sache der Länder (VfGH 11. Januar 1963, Slg. 4349).

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die im Entwurf vorliegende Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999 auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Behördenverfahren betreffend die vom Bund übertragenen Straßen werden in Hinkunft von den Landesstraßenbehörden durchgeführt (§ 2 Z. 2 des NÖ Straßengesetzes 1999); Behördenverfahren betreffend Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen werden

weiterhin vom Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nach den Regelungen des Bundesstraßengesetzes 1971 durchgeführt.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die 1. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen im Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land Niederösterreich entsteht durch die Übernahme der in Niederösterreich liegenden Bundesstraßen B ein Mehraufwand, zu dessen Finanzierung der Bund einen (bis zum Jahr 2008 ausverhandelten) jährlichen Zweckzuschuss in der Größenordnung des bisherigen Bau- und Erhaltungsbudgets und der bisher aus dem Katastrophenfonds für diese Straßen verwendeten Mittel gewährt. Die Zweckbindung des Zuschusses umfasst generell die „Finanzierung von Straßen“ und ist daher nicht auf die vom Bund übertragenen Straßen eingeschränkt. Die Verteilung des Zweckzuschusses beruht auf einem einvernehmlichen Vorschlag der Länder und ist im Zweckzuschussgesetz 2001 normiert.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, ist das Konsultationsverfahren durchgeführt worden. Der Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei sowie die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes haben mit ihren Eingaben vom 13. März 2002 Anträge auf Einleitung des Konsultationsmechanismus gestellt und begründend ausgeführt, dass durch die Übernahme der Bundesstraßen B den Gemeinden aufgrund der Regelungen in § 15 Abs. 2 und 3 des NÖ Straßengesetzes 1999 (in der Fassung LGBl. 8500-0) Mehrkosten erwachsen. In den Verhandlungen über die Übertragung der Bundesstraßen B sowie über die Fixierung des jährlichen Zweckzuschusses des Bundes an das Land ist davon ausgegangen worden, dass die Finanzierung von Straßenbauprojekten – in gleicher Weise wie bisher durch den Bund – nunmehr durch das Land erfolgen soll und aus der Übertragung keine Mehrbelastung der Gemeinden resultie-

ren soll; dies wurde zwischenzeitlich auch in informellen Gesprächen gegenüber dem Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei sowie der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes klargelegt (sh. insb. § 15 Abs. 4 des NÖ Straßengesetzes 1999 sowie die bezüglichen Erläuterungen) und haben diese in Aussicht gestellt, ihr Verlangen auf Einleitung des Konsultationsmechanismus zurückzuziehen. Im Hinblick auf den überregionalen Charakter der von der Übertragung betroffenen Straßen ist daher beabsichtigt, in § 15 des NÖ Straßengesetzes 1999 (Straßenbaulast) Ausnahmeregelungen für diese Straßen (zugunsten der Gemeinden) einzuführen. Dem Bund entstehen (über die Zuweisung des jährlichen Zweckzuschusses hinausgehend) keine Kosten.

§ 13 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5, legt fest, dass die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) auch jene unter Verkehr stehenden Bundesstraßenstrecken zu erhalten hat, für deren Benützung am 1. April 2002 nach den Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 noch keine Maut zu leisten ist. Die Regelung sieht ferner vor, dass diese Gesellschaft mit dem Land Niederösterreich Verträge über die Durchführung der Erhaltungsarbeiten abzuschließen hat, wobei diese Verträge bis zum In-Kraft-Treten der entsprechenden Verordnungen nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, längstens aber bis zum 31. Dezember 2003, keinen Kostenersatz für die Erhaltungsarbeiten (zugunsten des Landes Niederösterreich) vorsehen dürfen; die alternative Vorgangsweise (zwischenzeitliche Auflassung dieser Strecken als Bundesstraßen, ihre Übertragung an das Land, ihre Erhaltung durch das Land und eine anschließende Neuerklärung als Bundesstraße samt Rückübertragung in das Eigentum des Bundes) wäre nicht zweckmäßig (S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Tulln und Krems; Aufschiebung der Vignettenpflicht gem. § 7 Abs. 1a lit. h des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 6, solange der Ausbau der S 5 Stockerauer Schnellstraße in diesem Bereich nicht den Anforderungen der EU-Wegekostenrichtlinie 1999/62/EG, ABl. Nr. L 187 vom 20. Juli 1999 entspricht).

Die durch das Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen unmittelbar veranlassten Rechtsvorgänge sind, soweit sie das Land Niederösterreich

betreffen, von bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit (§ 14 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5).

Soweit sich begrenzte Eigentumsübergänge ergeben und Liegenschaftsteilungen erforderlich werden (weil sich der Umfang der Bundesstraßenbestandteile nicht in jedem Fall durch bestehende Liegenschaftsgrenzen definieren lässt), hat das Land Niederösterreich alle aus den Liegenschaftsteilungen erwachsenden Kosten zu tragen (§ 9 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5).

Soweit hinsichtlich der Liegenschaften, dinglicher Rechte und beweglicher Sachen im Zeitpunkt der Übertragung gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren anhängig sind, tritt das Land Niederösterreich an Stelle des Bundes in das jeweilige Verfahren unter der Voraussetzung ein, dass das anzuwendende Verfahrensrecht einen Parteiwechsel ohne Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten zulässt. Lässt das anzuwendende Verfahrensrecht keinen Parteiwechsel zu, führt der Bund das Verfahren in seinem eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Landes Niederösterreich (bei wechselseitiger Informationspflicht) zu Ende. Ersiegte Beträge fließen (mit Ausnahme der Verfahrenskosten) an das Land Niederösterreich; Zahlungsverpflichtungen des Bundes aufgrund eines Urteiles, Vergleiches oder Bescheides sind vom Land Niederösterreich zu tragen (§ 11 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5).

Für einen deliktischen Anspruch eines Dritten, bei dem sich das schädigende Ereignis vor dem Zeitpunkt der Übertragung der Eigentumsrechte ereignet hat, die Geltendmachung des Anspruches aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, haften der Bund und das Land Niederösterreich als Solidarschuldner. Hinsichtlich eines deliktischen Anspruches, der bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist und nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, hat das Land Niederösterreich den Bund schad- und klaglos zu halten. Nach dem Zeitpunkt der Übertragung der Eigentumsrechte haftet (insbesondere für Schadensfälle gemäß der §§ 1319 und 1319a ABGB) ausschließlich das Land Niederösterreich (§ 10 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 5).

Strafgelder, die im Land Niederösterreich auf den vom Bund übertragenen Straßen eingehoben werden, fließen nach § 100 Abs. 7 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002 Art. 10, dem Bund zu.

Klimabündnis:

Der Regelungsinhalt der 1. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999 hat keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Die 1. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999 wurde nach Art. 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, den Vertretern der in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften übermittelt. Zu den eingelangten Stellungnahmen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen hingewiesen.

Informationsverfahren:

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen stellen keine bzw. keine neuen technischen Vorschriften dar, die in Entsprechung des Art. 8 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG vor ihrer Beschlussfassung der EU-Kommission mitzuteilen wären.

Sowohl die NÖ Bauordnung 1996 (Notifikationsnummer 95/302/A) als auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (Notifikationsnummer 97/770/A) wie auch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA (Notifikationsnummer 99/248/A) wurden nach der vorgenannten Richtlinie bereits der Europäischen Kommission übermittelt. Zum Verweis in § 9 Abs. 2 des NÖ Straßengesetzes 1999 auf die §§ 43 und 44 der NÖ Bauordnung 1996 ist daher festzustellen, dass eine neuerliche Mitteilung der verweisgegenständlichen Bestimmungen vor der Beschlussfassung durch den NÖ Landtag nicht erforderlich ist. Im Besonderen liegt in diesem Verweis auch keine Erweiterung des Anwendungsbereiches einer technischen Vorschrift im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der genannten Richtlinie, zumal die (notifizierte) Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten wie auch die (notifizierte) Verordnung des OIB über die Baustoffliste ÖA auch solche Bauprodukte erfasst, die im Straßenbau Verwendung finden.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Änderungen sind in der Einfügung der §§ 5a und 13a im Gesetzestext begründet.

Zu Z. 2:

Bedingt durch die Übernahme der Bundesstraßen B durch das Land wird der Geltungsbereich des NÖ Straßengesetzes 1999 erweitert; durch die Einfügung soll eine präzise Abgrenzung zu den im Netz des Bundes verbleibenden Straßen erreicht werden.

Zu Z. 3:

Durch die Einfügung soll in Anlehnung an die Legaldefinition in § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 verdeutlicht werden, dass auch der Grenzabfertigung dienende Flächen als unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen und damit als Straßenbestandteile anzusehen sind.

Zu Z. 4:

Grammatikalische Richtigstellung

Zu Z. 5:

Durch die Änderung soll das ursprüngliche Ziel dieser Bestimmung klargestellt werden, dass auch in jenem Fall eine Straße zur Grundstücksaufschließung als notwendig anzusehen ist, wenn der Zugang oder die Zufahrt über andere Straßen nur mit einem unverhältnismäßig großen Kosten- oder Zeitaufwand möglich wäre. Im Übrigen soll der Personenverkehr durch die Einfügung des Begriffes „Zugang“ in Angleichung an den Fahrzeugverkehr („Zufahrt“) Berücksichtigung finden.

Zu Z. 6:

Die „Erklärung zur Landesstraße“ einer erst in Planung befindlichen Straße durch eine Verordnung der Landesregierung sieht § 5 Abs. 1 in der Stammfassung nicht vor, da der *Bau* von Straßen im Gegensatz zu § 1 und § 4 Z. 6 nicht erwähnt wird. In der Vollziehung ist daher davon ausgegangen worden, dass sich Verordnungen nach § 5 nur auf *bestehende* Straßen beziehen und das Vorliegen einer derartigen Verordnung – entgegen den eindeutigen Gesetzesverweis in § 12 Abs. 1 – keine Voraussetzung für die Einleitung des straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens darstellt. Um das Spannungsverhältnis zwischen § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 aufzulösen, soll die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 1 auf erst zu bauende Straßen ausgedehnt werden.

Die Verordnung nach § 5 Abs. 1 hat ausschließlich zuständigkeitsbegründende Wirkung (§ 2 Z. 2; VfGH 24. Juni 1994, G 20-23/94); die Festlegung der konkreten Trasse erfolgt erst im (zeitlich nachgelagerten) straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahren nach § 12.

Zu Z. 7:

Grammatikalische Richtigstellung

Zu Z. 8:

Dadurch soll klargestellt werden, dass die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen auch im Fall der Erlassung einer Verordnung hinsichtlich einer erst zu bauenden Straße einzuhalten sind.

Zu Z. 9:

Die Regelungen betreffend das Landesstraßenplanungsgebiet haben ihr Vorbild in den bewährten Bestimmungen des § 14 des Bundesstraßengesetzes 1971. Sie sollen sicherstellen, dass vor der konkreten Festlegung der Straßentrasse im Baubewilligungsbescheid nach § 12 auf dem in Betracht kommenden Gebiet (neben den für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendigen Bauführungen) keine weiteren Bauführungen vorgenommen werden, welche den Straßenbau erheblich erschweren oder wesentlich verteuern würden. Die in § 14 Abs. 1 2. Satz des Bundesstraßengesetzes 1971 enthaltene Einschränkung der Verordnungskompetenz wurde nicht übernommen, zumal die Geltung der Verordnung über die Erklärung zum Landesstraßenplanungsgebiet ohnehin zeitlich beschränkt sein (§ 5a Abs. 6) und damit ein höheres Maß an Rechtssicherheit als die Regelung in § 14 Abs. 1 2. Satz des Bundesstraßengesetzes 1971 bieten soll.

Durch die Möglichkeit der Zustimmung des Landes zu Bauführungen in Ausnahmefällen soll (wie im Rahmen von § 21 des Bundesstraßengesetzes 1971) eine Erleichterung für die Antragsteller erreicht und die Anzahl der Behördenverfahren möglichst gering gehalten werden.

Vorhaben, die vor der Kundmachung des Entwurfes des Landesstraßenplanungsgebietes verfahrensgegenständlich wurden, bedürfen aus Gründen des Vertrauensschutzes weder einer Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung) noch einer Ausnahmegewilligung der Landesstraßenbehörde. Da agrarbehördliche Planungen, die Gegenstand von Verfahren vor der NÖ Agrarbezirksbehörde nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl. 6650, sind, stets in Abstimmung mit Landesstraßenplanungen erfolgen, ist in diesen Fällen ein Zustimmungsrecht des Landes (Landesstraßenverwaltung) zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand ebenso entbehrlich wie die Durchführung von Ausnahmegewilligungsverfahren durch die Landesstraßenbehörde.

Zu Z. 10:

Die „Erklärung zur Gemeindestraße“ einer erst in Planung befindlichen Straße durch eine Verordnung des Gemeinderates sieht § 6 Abs. 1 in der Stammfassung nicht vor, da der *Bau* von Straßen im Gegensatz zu § 1 und § 4 Z. 6 nicht erwähnt wird. In der Vollziehung ist daher davon ausgegangen worden, dass sich Verordnungen nach § 6 nur auf *bestehende* Straßen beziehen und das Vorliegen einer derartigen Verordnung – entgegen den eindeutigen Gesetzesverweis in § 12 Abs. 1 – keine Voraussetzung für die Einleitung des

straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahren darstellt. Um das Spannungsverhältnis zwischen § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 aufzulösen, soll die Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 1 auf erst zu bauende Straßen ausgedehnt werden.

Die Verordnung nach § 6 Abs. 1 hat ausschließlich zuständigkeitsbegründende Wirkung (§ 2 Z. 1; VfGH 24. Juni 1994, G 20-23/94); die Festlegung der konkreten Trasse erfolgt erst im (zeitlich nachgelagerten) straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahren nach § 12.

Zu Z. 11:

Die Einfügung soll eine verfahrensrechtliche Erleichterung bewirken, da die Nachbarn im Sinne von § 13 Abs. 1 Z. 3 ohnehin im Rahmen eines Verfahrens nach dem Flurverfassungsgesetz 1975, LGBl. 6650, durch die NÖ Agrarbezirksbehörde von der beabsichtigten neuen Straßenführung und damit auch der Auflassung von Straßen persönlich zu verständigen sind.

Zu Z. 12:

Grammatikalische Richtigstellung

Zu Z. 13:

Druckfehlerberichtigung

Zu Z. 14:

Diese Änderung soll dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ Rechnung tragen und zum Ausdruck bringen, dass neben den bisherigen naturschutzrechtlich festgelegten Schutzgebieten auch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Europaschutzgebiete) wie auch Nationalparks bei der Straßenplanung zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 15:

Durch die Zitatergänzung soll eine Anpassung an die NÖ Bauordnung 1996, insbesondere an die in § 44 dieses Gesetzes geregelte Verwendbarkeit von Bauprodukten, erfolgen.

Zu Z. 16:

Sprachliche Berichtigung

Zu Z. 17:

Grammatikalische Richtigstellungen

Zu Z. 18:

Druckfehlerberichtigung

Zu Z. 19:

Grammatikalische Richtigstellung

Zu Z. 20:

Grammatikalische Richtigstellung; Zur besseren Übersicht und Information der vom Straßenbauvorhaben betroffenen Grundeigentümer sowie der Straßenverwaltung sollen aus dem Lageplan auch die Grundstücksnummern, die Einlagezahlen sowie die Katastralgemeinden der beanspruchten Flächen zu ersehen sein.

Zu Z. 21:

Grammatikalische Richtigstellungen

Zu Z. 22:

Die Anführung der Nachbarn ist entbehrlich, da diesen nach § 13 Abs. 1 Z. 3 ohnehin Parteistellung zukommt.

Zu Z. 23:

Die Regelungen betreffend das Landesstraßenbaugesetz sollen sicherstellen, dass auf dem Gebiet der Straßentrasse (neben den für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendigen Bauführungen) keine weiteren Bauführungen vorgenommen werden, welche den Straßenbau erheblich erschweren oder wesentlich verteuern würden. Durch die Möglichkeit der Zustimmung des Landes zu Bauführungen in Ausnahmefällen soll (wie im Rahmen von § 21 des Bundesstraßengesetzes 1971) eine Erleichterung für die Antragsteller erreicht und die Anzahl der Behördenverfahren möglichst gering gehalten werden.

Durch den in § 13a Abs. 2 geregelten Anspruch auf Einlösung der Grundstücke oder Grundstücksteile durch das Land soll den Eigentümern, zumal sie nicht selbst „ihre Enteignung“ nach § 11 beantragen können, eine finanzielle Abgeltung gewährt werden, wenn

diese die in § 5a Abs. 4 angeführten Vorhaben wegen fehlender Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung) und nicht erteilter Ausnahmegewilligung durch die Landesstraßenbehörde binnen drei Jahren nach der rechtskräftigen Bewilligung des Straßenvorhabens nicht realisieren können.

Zu Z. 24, 25 und 26:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 2001, Zl. G 8/01-13, die in § 1 Abs. 3 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 119/1972, enthaltenen Wortfolgen [„als geschlossene Ortschaft gilt das Ortsgebiet gemäß den straßenpolizeilichen Vorschriften“] als dem - aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz erfließenden - Sachlichkeitsgebot widersprechend aufgehoben. In den Entscheidungsgründen hat der Verfassungsgerichtshof zum einen ausgeführt, dass das durch die Hinweiszeichen „Ortstafel“ gekennzeichnete Ortsgebiet im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 ein vielfältiger Anknüpfungspunkt für straßenpolizeiliche Ge- und Verbote sei und Ortstafeln somit eine besondere straßenpolizeiliche Funktion erfüllten; es bedürfe jedoch keines näheren Nachweises, dass eine gesetzliche Regelung, die für die Frage, in welchem Ausmaß die Gemeinde eine straßenrechtliche Kostentragungspflicht trifft, bloß auf den Ort abstellt, an dem die beiden Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ aufgestellt wurden, einen sachlichen Anknüpfungspunkt vermissen lässt. Zum anderen erfülle zwar eine Landesstraße auch die Funktion einer örtlichen Aufschließungsstraße und könne ein besonderes Verkehrsinteresse der Gemeinde begründen; in welchem Ausmaß dies im Einzelfall zutrifft, hänge allerdings nicht von der Situierung der Ortstafeln, sondern von der Gliederung der Bebauung und von dem in der Gemeinde vorhandenen sonstigen Straßennetz ab.

Der Verfassungsgerichtshof ist im Rahmen dieses Gesetzesprüfungsverfahrens davon ausgegangen, dass in den Ländern Niederösterreich und Kärnten eine der Regelung im Land Salzburg ähnliche Rechtslage besteht (Pkt. I. 4. des zitierten Erkenntnisses) und hat daher auch diese beiden Länder zu einer Äußerung eingeladen, ist jedoch letztlich den von diesen Ländern vertretenen Rechtsansichten nicht gefolgt.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2001, Zl. G 8/01-13, definiert § 1 Abs. 3 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119/1972 i.d.F. LGBl. Nr. 92/2001, eine „geschlossene Ortschaft“ nunmehr als „verbautes Gebiet“, wobei ein Gebiet dann als verbaut gilt, „wenn der örtliche Zusammenhang mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist“. Die in den anderen Ländern geltenden

straßenrechtlichen Bestimmungen knüpfen (mit Ausnahme der Regelung im Land Kärnten) das Ausmaß der den Gemeinden auferlegten Kostentragungspflicht für Landesstraßen ebenfalls *nicht* an die Festlegung des Ortsgebietes im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 (§ 18 Abs. 1 des Bgld. Straßenverwaltungsgesetzes: „geschlossene Ortschaften“; § 28 Abs. 1 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964: „geschlossene Ortschaften“; § 22 Abs. 3 des OÖ Straßengesetzes 1991: „Gebiet“ der Gemeinde; § 10 Abs. 2 des Tiroler Straßengesetzes: „Bereich des Baulandes“; § 6 Abs. 6 des Vbg. Straßengesetzes: „verbautes Gebiet“).

Ausgehend von dem auszugsweise wiedergegebenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erscheint es geboten, den Verweis auf die bundesrechtliche Festlegung des *Ortsgebietes* in der Straßenverkehrsordnung 1960 in § 15 Abs. 2 und 3 des NÖ Straßengesetzes 1999 durch einen Verweis auf die Definition des *Ortsbereiches* im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 zu ersetzen. Als „Ortsbereich“ ist nach § 1 Abs. 1 Z. 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 ein „funktional und baulich zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes“ anzusehen, der sich regelmäßig mit dem Ortsgebiet im straßenpolizeilichen Sinn decken wird, aber mitunter auch enger oder weiter zu ziehen sein wird; für diesen Bereich erscheint es sachlich gerechtfertigt, die Gemeinde zu den in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Kostenbeiträgen - als Ausgleich für den Aufschließungsnutzen bzw. für die Verkehrsberuhigung im Ortsbereich im Fall einer Umfahrungsstraße - heranzuziehen.

In den Verhandlungen über die Übertragung der Bundesstraßen B sowie über die Fixierung des jährlichen Zweckzuschusses des Bundes an das Land ist davon ausgegangen worden, dass die Finanzierung von Straßenbauprojekten – in gleicher Weise wie bisher durch den Bund – nunmehr durch das Land erfolgen und aus der Übertragung keine Mehrbelastung der Gemeinden resultieren soll. Im Hinblick auf den vorwiegend überregionalen Charakter der von der Übertragung betroffenen Straßen und deren höherer Wertigkeit ist beabsichtigt, in § 15 Abs. 2 des NÖ Straßengesetzes 1999 (Straßenbaulast) eine Ausnahmeregelung für diese Straßen zugunsten der Gemeinden einzuführen. Demnach soll in Hinkunft für die Errichtung von Landesstraßen oder Landesstraßenteilen (Verbreiterungen, Abbiegespuren u.dgl.) innerhalb eines funktional und baulich zusammenhängenden Teiles eines Siedlungsgebietes („Ortsbereich“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Z. 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976) oder für die Errichtung von Umfahrungsstraßen dieses Gebietes das Land die Kosten des Erwerbes des für den Bau notwendigen Grundes zu tragen haben.

Durch die nahezu wortgleiche Übernahme der Regelungen des § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 (aufgehoben durch Art. 4 Z. 11 BGBl. I Nr. 50/2002) in § 15 Abs. 4 des NÖ Straßengesetzes 1999 soll in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gewährleistet werden, dass den Gemeinden durch die Übertragung der in Art. 5 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002, angeführten Straßen in das Eigentum des Landes keine finanziellen Mehrkosten hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung von Fahrbahnteilen sowie von Straßeneinbauten erwachsen. Von der Übernahme des letzten Teilsatzes von § 9 Abs. 1 lit. b des Bundesstraßengesetzes 1971, wonach „Gemeinden von den Eigentümern einer angrenzenden Liegenschaft im Falle der Errichtung eines Neubaus auf derselben Kostenersatz nach den angemessenen Herstellungskosten zu diesem Zeitpunkt verlangen können“, soll Abstand genommen werden, da die Grundeigentümer im Rahmen der Entrichtung der Anschließungsabgabe nach § 38 der NÖ Bauordnung 1996 bereits anteilig die Kosten der Errichtung eines Gehsteiges tragen und im Übrigen Sondervereinbarungen zwischen Grundeigentümern und dem Straßenerhalter nach § 15 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999 getroffen werden können. Ferner ist auch die Übernahme der Bestimmung des § 9 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, wonach „die Erhaltung der Bundesstraßen in Ortsgebieten über das durch die Abs. 1 bis 3 berührte Ausmaß hinaus Gemeinden einvernehmlich gegen jederzeitigen Widerruf übertragen werden kann“, als entbehrlich anzusehen, zumal § 15 Abs. 1 2. Punkt des NÖ Straßengesetzes 1999 auch abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Erhaltungskosten zwischen Straßenerhaltern zulässt.

Zu Z. 27:

Um weiteren Begriffsverwechslungen mit dem in § 4 des Güter- und Seilwege - Landesgesetzes 1973 (LGBl. 6620-1) enthaltenen Begriff des Güterweges vorzubeugen, soll dieser Begriff im NÖ Straßengesetz 1999 entfallen. § 4 des Güter- und Seilwege – Landesgesetzes 1973 definiert den Güterweg als *nicht - öffentliche* Bringungsanlage; § 17 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999 geht demgegenüber von *öffentlichen* Straßen (regelmäßig Gemeindestraßen) aus.

Zu Z. 28:

Grammatikalische Richtigstellung

Zu Z. 29:

Die Einfügung soll zu einer Klarstellung des ursprünglichen Zieles dieser Bestimmung führen.

Zu Z. 30:

Druckfehlerberichtigung

Zu Z. 31:

Sprachliche Berichtigung

Zu Z. 32:

§ 20 Abs. 5 in der Stammfassung wird durch die Übernahme der B 306 Semmering Ersatzstraße in das NÖ Landesstraßenverzeichnis (L 4168) obsolet.

§ 46 Abs. 15 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002, bestimmt, dass für Vorhaben, welche durch Art. 5 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002, in die Zuständigkeit der Länder übertragen werden und für die bereits vor dem 15. Februar 2002 eine Verordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 erlassen wurde, keine Umweltverträglichkeitsprüfung und kein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist. Da nach der Systematik des NÖ Straßengesetzes 1999 der Bau jeder Straße einer Bewilligung bedarf, soll die in der Übergangsbestimmung des § 20 Abs. 5 enthaltene Bewilligungsfiktion eine Rechtsgrundlage für Grundeinlösungen, Enteignungen und Bauführungen für alle Straßen bieten, deren Trassen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vor dem 15. Februar 2002 verordnet wurden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass bei abgeschlossenen Enteignungsverfahren keine Ansprüche auf Rücküberweisung wegen des Entfalls des Enteignungszwecks für den Bau oder die Umgestaltung einer *Bundesstraße* erhoben werden. Sofern die Widmung der Grundfläche, welche enteignet wurde, als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wird, soll die Grundfläche dem Enteigneten zur Übernahme in sein Eigentum anzubieten und von diesem die Entschädigung rückzuerstatten sein.

Zu Z. 33:

Gemäß § 46 Abs. 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002, ist für Vorhaben, die durch Art. 5 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002, in die Zuständigkeit der Länder übertragen werden, für die weiters am 15. Februar 2002 oder später eine Trassenverordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 erlassen wurde („sonstige Vorhaben“) und für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 24a bis 24f UVP-G 2000 durchgeführt wurde, nur dann keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung und kein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in einem straßenbaurechtlichen Genehmigungsbescheid oder einer straßenrechtlichen Trassenverordnung sicher gestellt und gegen diesen Rechtsakt ein dem § 24 Abs. 11 UVP-G 2000 gleichwertiger Rechtsschutz gewährt wird.

Die Trassenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie stellte bislang den wichtigsten Genehmigungsakt dar, in dem die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden und gegen den den Formalparteien gemäß § 19 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 Rechtsschutz in Form der Beschwerdebefugnis beim Verfassungsgerichtshof gewährt wurde. Wie den Erläuterungen zum Beschluss des Nationalrates vom 28. Februar 2002 betreffend Art. 11 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes entnommen werden kann, betrifft § 46 Abs. 15 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002, jene Vorhaben, für die „bereits vor längerer Zeit“ eine Trassenverordnung nach § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 erlassen wurde und für die eine „Überleitung der Beschwerdebefugnis nicht mehr erforderlich erscheint“. Demgegenüber betrifft § 46 Abs. 16 des zitierten Bundesgesetzes Vorhaben, für die eine derartige Trassenverordnung erst kurz vor dem In-Kraft-Treten des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes oder nicht mehr erlassen wurde; in diesen Fällen ist nach den Erläuterungen sicher zu stellen, dass ein grundlegender Genehmigungsakt vorgesehen ist, in den die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in europarechtskonformer Weise einfließen.

Die Übergangsbestimmung in Art. I Z. 31 stellt nunmehr für die in § 46 Abs. 16 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002, angesprochene Fälle einerseits sicher, dass auch in diesen Fällen Genehmigungsakte existieren, in denen die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind; zum anderen wird durch den Verweis auf § 19

Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 den dort genannten Formalparteien (Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortgemeinde, angrenzende Gemeinden, Bürgerinitiativen), denen bislang die Beschwerde gegen die Trassenverordnung beim Verfassungsgerichtshof offen gestanden ist, die Möglichkeit eingeräumt, Berufung an die Landesstraßenbehörde II. Instanz sowie Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu erheben.

Zu Artikel II:

Das In-Kraft-Treten der 1. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999 wird in Übereinstimmung mit dem In-Kraft-Treten des „Bundesgesetzes, mit dem das Zweckzuschussgesetz 2001, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Gesetz, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden und das Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen erlassen wird (Bundesstraßen-Übertragungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 50/2002 (ausgegeben am 29. März 2002), festgesetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Ernest Windholz
Landesrat